
Satzung des Vereins CHRISTROSE Ökumenischer Hospizverein Königsbrunn e. V.

in der am 27. März 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Christrose – Ökumenischer Hospizverein Königsbrunn e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Königsbrunn und wurde beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) -Der Verein ist ordentliches Mitglied beim Caritasverband für den Landkreis Augsburg e. V., beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
-sowie Mitglied beim Diakonischen Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg e. V.
-Der Hospizverein Christrose will Teil haben am Arbeitsrecht der katholischen Kirche im Sinne deren verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts. Deshalb übernimmt der Hospizverein Christrose für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Hospizverein Christrose geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge.

§ 2 Vereinszweck

- (1) -Unheilbar Kranke und Sterbende sowie deren Angehörige sollen Hilfe und Trost erfahren,
-unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion und politischen Anschauungen bis zu ihrer letzten Lebensstunde
-durch ehrenamtliche Hospizbegleiter/innen
-im Zusammenwirken mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen
-sowie mit Angehörigen und Freunden.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind christlichen und humanen Werten verpflichtet.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung, vom Verein begleitet zu werden.
- (4) Der Verein steht Familienangehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite, auch über den Tod des Angehörigen hinaus.
- (5) Um diese Aufgaben zu erfüllen ist es notwendig,
-den Hospizgedanken in die Öffentlichkeit zu tragen,
-freiwillige, geeignete Begleiter/innen zu suchen und zu schulen
-sowie die Integration der Hospizidee in bestehende Einrichtungen und Dienste zu fördern.

- (6) -Der Verein leistet keine aktive Sterbehilfe
- Die Schulung/Ausbildung der Hospizbegleiter/innen wird nach den Vorgaben des Deutschen Hospiz- und Palliativ Verbandes (DHPV) durchgeführt.
 - Es besteht für die Begleiter/innen die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen, Fort- und Weiterbildung, sowie an Supervision.
 - Die Begleiter/innen verpflichten sich ferner, im Sinne der Vereinssatzung Sterbebegleitung zu praktizieren.
 - Eine Verpflichtungserklärung wird hierfür eigens vorgelegt.
 - Die Hospizbegleiter/innen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
 - sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder die bezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
 - Alle Inhaber / innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben entgeltlich Mitarbeiter/innen anstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) -Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Über den zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
 - Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:
- a. Durch Austritt:
 - Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden, oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in.
 - Die Austrittserklärung zum Jahresende ist nur wirksam, wenn sie zum 31.10. eingegangen ist.
 - b. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein:
 1. -Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages in Rückstand ist.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 2. -Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu äußern.
- Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- Das Nähere regelt die Vorstandschaft durch Beschluss.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu freiwilligen Spenden.
- In Härtefällen kann die Vorstandschaft den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Der Vereinsbeitrag, Spenden und andere Einnahmen werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 5 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - und mehreren Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - und die/der Schatzmeister/in.
 - Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) -Die/der Vorsitzende hat Weisungsbefugnis.
 - Sie /Er führt die Dienstaufsicht über die für den Verein hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen.
 - Ist diese/r tatsächlich oder rechtlich verhindert, obliegt diese Aufgabe dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Ist auch diese/r tatsächlich oder rechtlich verhindert, obliegt diese Aufgabe dem/der Schatzmeister/in.
- (4) -Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen nach der ökumenischen Ausrichtung des Vereines einer der beiden christlichen Kirchen angehören.
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen nach Möglichkeit einer christlichen Kirche angehören, da sich der Verein Christrose dem christlichen Menschenbild verpflichtet weiß.

§ 8 Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet dessen Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Vorstandschaft aus wichtigem Grund nach § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abberufen, indem sie mit einfacher Mehrheit einen/eine Nachfolger/in wählt.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (2) -Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.
-Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
-Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - d. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h. Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) -Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die
-von der/dem Vorsitzenden,
-bei dessen / deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
-bei dessen / deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in
-schriftlich, telefonisch oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (3) -Die Vorstandschaft trifft sich mindestens zweimal jährlich.
 - Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, darunter
 - die/der Vorsitzende
 - oder die/der stellvertretende Vorsitzende
 - oder die/der Schatzmeister/in anwesend sind.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Sitzung.
- (4) Die Sitzung leitet
 - die/der Vorsitzende,
 - bei dessen /deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) -Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - Diese sind von dem / der Leiter/in der Sitzung und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse können im Umlauf auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vorstandschaft widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) -Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden.
 - Sie tritt einmal jährlich im Frühjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) -Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen,
 - wenn die Vorstandschaft
 - oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins
 - dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
 - schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen
 - bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / innen
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung der Vorstandschaft
 - e. Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszweckes
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch
 - die/den Vorsitzenden
 - oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder den/die Schatzmeister/in einberufen und geleitet.
- (6) -Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
 - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- (7) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie
 - spätestens bis 31.1. des jeweiligen Jahres bei
 - der/dem Vorsitzenden
 - oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder dem/der Schatzmeister/in
 - schriftlich eingebracht worden sind.
 - Dringliche Anträge können auch nach diesem Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) -Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
 - Dieses ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

-Der Beirat wird von der Vorstandschaft berufen.

Er besteht aus einer nicht festgelegten Zahl von Fachleuten aus den Bereichen Theologie, Medizin, Psychologie, Finanzierung, Recht, Sozialarbeit und Pflege.

-Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

-Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes.

-Der Beirat kann vor wichtigen Entscheidungen des Vereins von der Vorstandschaft konsultiert werden.

§ 13 Erstattung von Auslagen

Den Mitarbeiter/innen des Vereins werden die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Kosten, auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand, erstattet.

§ 14 Jahresrechnung, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres ist Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 - a. Die für das Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben,
 - b. die am Ende des Geschäftsjahres verbliebenen Restbeträge und
 - c. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

- (4) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (5) -Die Prüfung kann unvermutet erfolgen.
-Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
-Die Kassenprüfer / innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
-Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können
-die Vorstandschaft
-oder jedes einzelne Mitglied des Vereins stellen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft,
-die im Sinne der Hospizidee tätig ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
-Die Mitgliederversammlung beschließt über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (6) Änderungen der Satzung, soweit sie den
-christlich- karitativen Charakter
-und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen,
-sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins
bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg e. V.

§ 16 Vollmacht

Sollten das Gericht, der Notar oder der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. oder das Diakonische Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg e. V. Änderungen der Satzung fordern, damit die Eintragung des Vereins vorgenommen werden kann, so sind die beiden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bevollmächtigt, diese Änderungen vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 15.04.2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29. Februar 2016 sowie dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27. März 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Vereinsregister eingereichten, vollständigen Satzung überein.

Königsbrunn, 27.03.2019

Dr. Sigrid Pforr
(1. Vorsitzende)

Petra Schierz-Hofmann
(Schriftführerin)